



# VERSICHERUNGSWESEN

Anh. 3-B-d / Version: 01.01.2015

## Allgemeines

### 1. Im Text verwendete Abkürzungen:

DV	Delegiertenversammlung
ETVV	Eidgenössische Turnveteranen-Vereinigung
RGPZ	Regionale Gruppenpräsidenten-Zusammenkunft
STV	Schweizerischer Turnverband
ZV	Zentralvorstand ETVV

### 2. Im Text verwendete Bezeichnungen:

Wenn nachfolgend männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, sind damit stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen gemeint.

## 1. Präambel

- 1.1. Die ETVV hat sich für seine Risikenabdeckung den Versicherungen des STV unterstellt. Dabei kommen zwei Versicherungen zum Tragen:
  - Kombinierte Geschäftsversicherung;
  - Sportversicherung (Haftpflichtversicherung).
- 1.2. Bei der "Kombinierten Geschäftsversicherung" geht es im Wesentlichen um die versicherungstechnische Abdeckung an Gegenständen der ETVV (insbesondere die Fahne und die Insignien, sowie das Archiv) sowohl am üblichen Aufbewahrungsort im Zentralsekretariat des STV als auch an den Anlässen (DV, ETVV-Tagung, usw.).
- 1.3. Bei der "Sportversicherung" geht es im Wesentlichen um die versicherungstechnische Abdeckung von Personen- und Sachschäden im Rahmen von Veranstaltungen der ETVV (in der Regel subsidiäre Abdeckungen).

## 2. Versicherungsleistungen an Anlässen

- 2.1. Veranstalter und Organisatoren, die STV-Mitglieder sind, sind durch die Sportversicherungskasse haftpflichtversichert.
- 2.2. Veranstaltern und Organisatoren, die nicht STV-Mitglieder sind, wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung bei einer privaten Versicherungsgesellschaft abzuschliessen.
- 2.3. Die Mitglieder der Gruppen, zugleich auch Mitglieder der ETVV, sind im Rahmen der ETVV-Anlässe (insbesondere ETVV-Tagung, DV, RGPZ, usw.) gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse des STV gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz komplementär versichert.



EIDGENÖSSISCHE TURNVETERANEN-VEREINIGUNG  
UNION FÉDÉRALE DES GYMNASTES-VÉTÉRANS  
UNIONE FEDERALE DEI GINNASTI-VETERANI

- 2.4. Weitere Auskünfte und Informationen bezüglich der Versicherungsleistungen sind dem "Merkblatt Haftpflichtversicherung" des STV, Stand: 01.01.2014, zu entnehmen (siehe am Schluss dieses Dokumentes, Seiten -3- und -4-).
- 2.5. Im Rahmen einer kombinierten Geschäftsversicherung des STV hat dieser die Materialien der ETVV, insbesondere die Fahne, die Insignien sowie das Archiv gegen Beschädigung, Zerstörung und Diebstahl mitversichert.

Der Versicherungsschutz gilt sowohl am üblichen Aufbewahrungsort im Zentralsekretariat in Aarau als auch an den Anlässen, wie DV, ETVV-Tagung und Totenehrungen.

### **3. Schadenmeldungen**

- 3.1. Die Schadenmeldungen sind in jedem Falle über den ZV der ETVV abzuwickeln.  
Verantwortliche Funktion: Ressort "Finanzen".
- 3.2. Für das Anmelden von Schadenmeldungen ist in jedem Falle das entsprechende Formular "Interne Schadenmeldung" zu verwenden, welches via ZV der ETVV angefordert werden kann.

#### **Genehmigungsvermerk:**

Das vorliegende Dokument ist an der ZO-Sitzung vom 11. Oktober 2014 genehmigt worden und tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Es ersetzt alle früheren diesbezüglichen Bestimmungen.



## Merkblatt

Auszug aus der von der Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes bei «Vaudoise Versicherungen» abgeschlossenen **Haftpflichtversicherung**

### 1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist, im Rahmen der Vertragsbestimmungen, die gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die bei der normalen Vereins- oder Verbandstätigkeit Dritten oder Mitgliedern zugefügt werden.

Als Schäden sind zu verstehen:

- Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden);
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden).

Die Versicherungsleistungen bestehen in der Entschädigung begründeter Ansprüche (**Sachschäden zum Zeitwert**), aber auch in der Abwehr unbegründeter oder übersetzter Forderungen bis zu einer Höchstversicherungssumme von **CHF 20'000'000.00** (zwanzig Millionen).

### 2. Versicherte Risiken

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Haftpflicht aus nachstehenden Tätigkeiten:

1. Turnbetrieb, einschliesslich aller polysportiver Tätigkeiten im STV (ohne Weg zum und vom Turnen);
2. Organisation und Durchführung von Vereinsfahrten, Vereinsreisen und Vereinstouren, Versammlungen und Tagungen;
3. Organisation und Durchführung aller zu den Haupt- und Randgebieten des STV gehörenden turnerischen Veranstaltungen (Kreis-, Regional- und Kantonalturfeste), Wettkämpfen, Kursen und Trainings, unter Vorbehalt von nachstehender Ziffer 3.1;
4. Teilnahme an turnerischen Veranstaltungen, Schauturnen und Kursen;
5. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie Turnerabende (Chränzli, Turnshow, Unterhaltungsabend, Papiersammlungen, Grümpeltourniere, Festspiele, Lottos, Tanzveranstaltungen, Filmvorführungen und Filmaufnahmen;
6. Instandstellungs-, Unterhalts-, Verbesserungs- und Erweiterungsarbeiten an Turnanlagen unter der Voraussetzung, dass diese Arbeiten durch einen Verein bzw. dessen Mitglieder in freiwilliger Arbeit ausgeführt werden;
7. Instandstellungs- und Unterhaltsarbeiten an VITA-Parcoursanlagen;
8. Selbstbetriebene Festwirtschaften an versicherten Veranstaltungen;
9. Bestand und Betrieb von Festhütten und Zelten;
10. Bestand und Betrieb von nicht permanenten Tribünen und Stehrampen anlässlich von versicherten Veranstaltungen.

Die Versicherung umfasst ebenfalls die Haftpflicht

- gegenüber den Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt von nachstehender Ziffer 3.2.;
- als Eigentümer, Mieter oder Pächter von Gebäuden (inkl. Umgelände), Sport- und Spielfeldern sowie Räumlichkeiten und Anlagen (z.B. von Turnhallen, Turnplätzen, Geräteschuppen, Geräteanlagen, usw.) sofern sie dem normalen Vereins- bzw. Klubbetrieb dienen;
- für Ansprüche aus Schäden an anvertrauten, gemieteten, geleasteten Sachen, unter Vorbehalt von Art. 3, Ziff. 3.4 hiernach;



EIDGENÖSSISCHE TURNVETERANEN-VEREINIGUNG  
UNION FÉDÉRALE DES GYMNASTES-VÉTÉRANS  
UNIONE FEDERALE DEI GINNASTI-VETERANI

- für Ansprüche aus der Verwendung von Fahrrädern und ihnen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Motorfahrzeugen, soweit es sich um Fahrten für den versicherten Verein oder Klub handelt. Fahrten von der und zur Arbeit sind ausgeschlossen;
- für Ansprüche aus Schäden an anvertrauten Schlüsseln und Badges;
- für Ansprüche aus Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen durch Be- / Entladen.

### **3. Ausschlüsse**

Von der Versicherung ausgeschlossen sind u.a.:

1. die Haftpflicht aus der Organisation und Durchführung des Eidgenössischen Turnfestes sowie von internationalen Veranstaltungen (z.B. Gymnaestrada, Europa- und Weltmeisterschaften);
2. die Haftpflicht der Spieler bzw. Wettkämpfer unter sich und gegenüber den Spieler bzw. Wettkämpfern anderer Vereine und Clubs, solange sie sich als solche bei Kampfspielen (z.B. Hand-, Korb-, Volley-, Faust- und Basketball) oder beim Zweikampfsport (z.B. Ringen, Schwingen) betätigen;
3. die Haftpflicht der aktiven Teilnehmer im Zusammenhang mit Wagnissen im Sinne des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung;
4. Ansprüche aus Schäden an Sportgeräten aller Art sowie an Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen (z.B. durch deren Bearbeitung wie Autowaschtag), an Wertsachen, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen, Sparheften, Rohedelmetallen, Münzen, Medaillen, losen Edelsteinen und ungefassten Perlen;
5. Die übrigen Ausschlüsse sind in den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen des Versicherungsvertrages aufgeführt.

### **4. Auskünfte**

Bei Fragen über den Deckungsumfang gibt die Sportversicherungskasse des STV resp. der ZV der ETVV (Ressort "Finanzen") Auskunft.

### **5. Versicherte Vereine und Verbände**

- der Schweizerische Turnverband (STV);
- die Verbände des STV;
- die Fachverbände des STV;
- die Vereine des STV und die externen Vereine und Verbände, welche der Sportversicherungskasse des STV angeschlossen sind.

### **6. Versicherte Personen**

Die Versicherung ist beschränkt auf die Haftpflicht:

- der Vorstands- und Aktivmitglieder der versicherten Vereine und Verbände in Ausübung ihrer Vereins- oder Verbandstätigkeit;
- der Mitglieder von Organisationskomitees und von Subkomitees von versicherten Veranstaltungen;
- sowie aller ihrer Organe aus der statutarischen Tätigkeit;
- der Vereins- und Verbandsmitglieder während des Vereins- bzw. Verbandsbetriebs;
- aller Personen, welche im Auftrag der versicherten Vereine und Verbände (Ziffer 5) eine Aufgabe erfüllen.